mire Part.

MANDANTENINFORMATION 2026

Die E-Rechnung kommt.

Was Unternehmen ab 2027 wissen und jetzt vorbereiten sollten

Pflichten · Fristen · Ausnahmen · Checkliste



2025.
E-Rechnungen empfangen

2027.
Ausstellen bei mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz

2028.
Ausstellen für alle Unternehmen

Das ändert sich.

Ab dem 1. Januar 2027 wird die elektronische Rechnung für viele Unternehmen zur Pflicht. Die neuen Regeln gelten für Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen (B2B) – schrittweise in drei Stufen.

SEIT 1. JANUAR 2025

Empfangen

Alle Unternehmen im Inland müssen E-Rechnungen empfangen und lesen können.

AB 1. JANUAR 2027

Ausstellen ab 800.000 €

Pflicht für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr 2026 mehr als 800.000 € betrug.

AB 1. JANUAR 2028

Ausstellen für alle

Die Pflicht gilt dann grundsätzlich für alle Unternehmen – unabhängig vom Umsatz.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung enthält die Rechnungsdaten in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format nach der europäischen Norm EN 16931. So kann sie automatisch verarbeitet werden. Gängig sind zwei Formate:

XRechnung
Reine XML-Datei. Zum Lesen brauchen Sie ein Anzeigeprogramm.

ZUGFeRD
PDF mit eingebetteter XML-Datei – für Menschen und Software lesbar.

Gut zu wissen: Eine einfache PDF-Rechnung per E-Mail ist **keine** E-Rechnung.

Achtung: Risiko für Ihren Vorsteuerabzug

Schickt Ihnen ein Lieferant, der zur E-Rechnung verpflichtet ist, ab 2027 nur eine Papier- oder PDF-Rechnung, ist das keine ordnungsgemäße Rechnung. Ihr Vorsteuerabzug kann dann gefährdet sein. Prüfen Sie Eingangsrechnungen deshalb sorgfältig und fordern Sie im Zweifel eine E-Rechnung an.

Unsere Empfehlung: Verlangen Sie von allen Lieferanten eine E-Rechnung. Ob ein Lieferant von der Ausstellung befreit ist, sollten Sie sorgfältig prüfen.

Hier gelten Ausnahmen.

In diesen Fällen müssen Sie auch künftig keine E-Rechnung ausstellen:

Kleinbetragsrechnungen
Rechnungen bis 250 € brutto (§ 33 UStDV)

Fahrausweise
Tickets für die Personenbeförderung

Privatkunden (B2C)
Rechnungen an Verbraucherinnen und Verbraucher

Steuerfreie Leistungen
Nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG, z. B. Wohnraumvermietung, Heilbehandlungen, Finanzdienstleistungen

Kleinunternehmer
Nach § 19 UStG von der Ausstellungspflicht befreit

Kunden im Ausland
Die Pflicht gilt nur, wenn beide Unternehmen im Inland ansässig sind

Wichtig: Empfangen müssen Sie als Unternehmer E-Rechnungen trotzdem – auch wenn Sie selbst unter eine Ausnahme fallen.

E-Rechnungen richtig aufbewahren.

E-Rechnungen müssen elektronisch und im Originalformat archiviert werden. Entscheidend ist der strukturierte Teil – die XML-Datei. Sie muss während der gesamten Aufbewahrungsfrist unverändert erhalten bleiben.

8 Jahre
Aufbewahrungsfrist für Rechnungen

So ist es richtig
XML-Datei bzw. ZUGFeRD-PDF unverändert speichern – in einem revisionssicheren, GoBD-konformen Archiv.

Nicht ausreichend
Die E-Rechnung nur ausdrucken oder nur die PDF-Ansicht speichern und die XML-Datei löschen.

Ihre Checkliste.

Wir empfehlen Ihnen, diese Punkte bis spätestens Ende November 2026 zu klären:

1 Eigene Pflicht klären

Lag Ihr Gesamtumsatz 2026 über 800.000 €? Dann stellen Sie ab 2027 selbst E-Rechnungen aus. Sprechen Sie uns an, wenn Ihr Umsatz knapp unterhalb der 800.000 €-Grenze liegt.

2 Rechnungssoftware prüfen

Kann Ihre Software E-Rechnungen erstellen und empfangen? Fragen Sie Ihren Softwareanbieter oder Systempartner.

3 Empfangsadresse festlegen

An welche E-Mail-Adresse sollen Ihre Lieferanten E-Rechnungen senden, z. B. rechnung@ihre-firma.de?

4 Rechnungseingang organisieren

Wer empfängt, prüft und gibt E-Rechnungen frei – und wo werden sie gespeichert?

5 Archivierung sicherstellen

Bleibt die Originaldatei während der gesamten Aufbewahrungsfrist unverändert erhalten?

6 Lieferanten informieren

Teilen Sie Ihre Empfangsadresse mit und klären Sie, in welchem Format künftig abgerechnet wird.

Noch keine Pflicht? Früh starten lohnt sich.

Auch wenn die Ausstellungspflicht für Sie erst ab 2028 gilt: Gehen Sie das Thema zeitnah an. Die Umstellung der Software, ein geeigneter Rechnungseingang und angepasste Abläufe brauchen Zeit.

Wir unterstützen Sie.

Ihnen fehlen noch die technischen Voraussetzungen? Unsere speziell geschulten Fachmitarbeiter finden mit Ihnen die passende Lösung und richten sie ein – zum Beispiel über unser Online-Portal Addison Direkt zum Anzeigen und Erstellen von E-Rechnungen.

02181 49 52 680

kanzleimanagement@mire-part.de →

Alle Details: **FAQ des Bundesfinanzministeriums zur E-Rechnung**

Michielin Reinhardt und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Stand: Oktober 2026 · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung.
Das Layout der Broschüre wurde mit Unterstützung von KI generiert.

ANHANG

Inland oder Ausland?

Ob eine E-Rechnung nötig ist, hängt davon ab, wo Ihr Geschäftspartner ansässig ist. Die Übersicht zeigt, was ab 2027 für Ihre Ausgangs- und Eingangsrechnungen gilt.

Ausgangsrechnungen Sie stellen eine Rechnung aus

KUNDE IM INLAND

E-Rechnung Pflicht

Ab 1.1.2027 bei mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz, ab 1.1.2028 für alle Unternehmen.

Rechnungsfrist: innerhalb von 6 Monaten nach der Leistung

KUNDE IM AUSLAND

Keine E-Rechnungspflicht

Papier oder PDF bleibt zulässig – auch gegenüber Konzerngesellschaften im Ausland. Für ein PDF braucht es die Zustimmung des Empfängers.

Rechnungsfrist bei Kunden in der EU: bis zum 15. des Folgemonats

Eingangsrechnungen Sie erhalten eine Rechnung

LIEFERANT IM INLAND

Empfang Pflicht – seit 2025

Schickt ein verpflichteter Lieferant ab 2027/2028 nur ein PDF, ist Ihr Vorsteuerabzug gefährdet.

LIEFERANT IM AUSLAND

Keine E-Rechnung nötig

Lieferanten aus dem Ausland dürfen weiterhin Papier- oder PDF-Rechnungen senden.

! Gut zu wissen: Die Rechnungsfristen für die Ausstellung von Rechnungen gelten schon heute und bleiben in 2027 unverändert. Die E-Rechnung ändert nur das Format.